



Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

Das hat sich in der dualen Ausbildung geändert

Die duale Ausbildung in den Grünen Berufen wird maßgeblich durch die gesetzlichen Vorgaben aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bestimmt. Die Novellierung zu Beginn des Jahres hat zu einigen Änderungen geführt.

Während der Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen. Die ordnungsgemäße Führung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Ausbilder bestätigt mit seiner Unterschrift unter den Bericht stärker als bisher, dass die Mindestanforderungen (gewisses Mindestmaß an inhaltlicher Gestaltung und Regelmäßigkeit sowie Sauberkeit der Eintragungen) erfüllt sind. Weicht der Ausbildungsnachweis trotz Unterschrift erheblich von dieser Vorgabe ab und kann damit nicht als zulassungserfüllend gelten, entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss.

Freistellung an Berufsschultagen

Hinsichtlich der Freistellung an Berufsschultagen gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen minder- und volljährigen Auszubildenden. Am Berufsschultag ist eine Beschäftigung von Auszubildenden vor Schulbeginn um 9 Uhr unzulässig. Ob eine Rückkehr auf den Betrieb erfolgen muss, hängt von der

Länge und der Anzahl der Berufsschultage ab. Sie ist nicht erforderlich, wenn der Berufsschultag mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 min beinhaltet. Bei einem weiteren Berufsschultag in der gleichen Woche erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit. Hier kann eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden.

Freistellung vor schriftlicher Prüfung

Neu ist im BBiG bestimmt, dass alle Auszubildenden am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen sind. Für diesen Tag der Prüfungsvorbereitung muss kein Urlaub genommen werden. Sind für die schriftliche Abschlussprüfung mehrere Tage vorgesehen, bilden diese Tage aber eine Prüfungseinheit, dann besteht nur ein Anspruch auf die Freistellung an einem Tag.

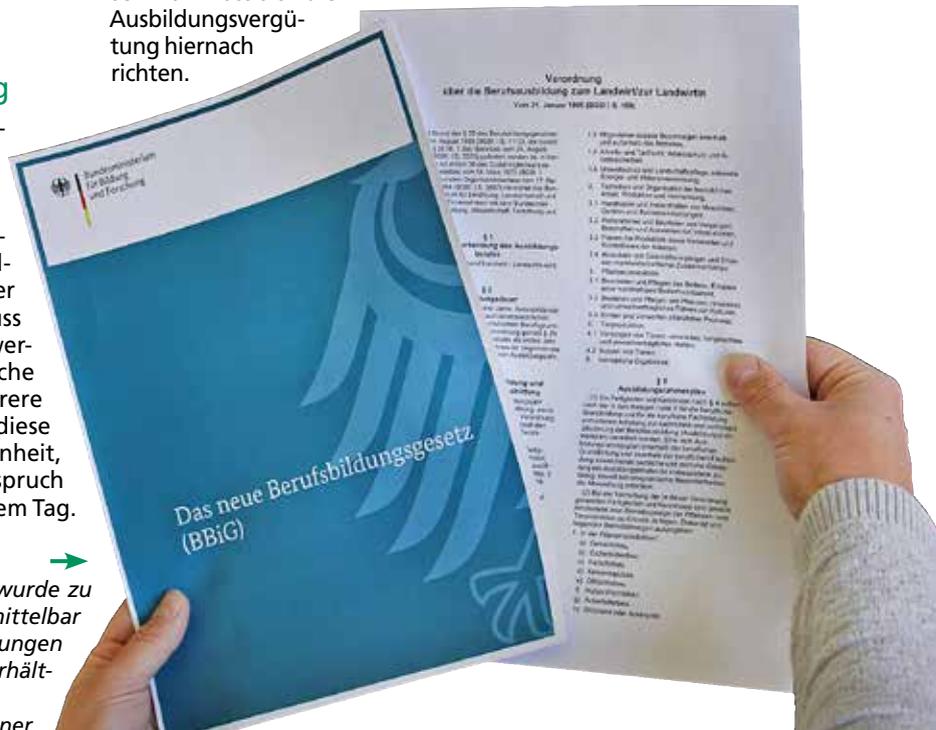
Das Berufsbildungsgesetz wurde zu Jahresanfang auch mit unmittelbar zu beachtenden Auswirkungen auf Berufsausbildungsverhältnisse novelliert.

Foto: Ursula Wagener

Ausbildungsvergütung gestärkt

Die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung richtet sich seit Jahresanfang danach, ob der Ausbildungsbetrieb tariflich organisiert ist, also zum Beispiel Mitglied im Bauernverband, Lohnunternehmerverband, Gartenbauverband et cetera ist und für den Ausbildungsberuf ein Tarifvertrag vorliegt. In diesem Fall muss sich die Ausbildungsvergütung hiernach richten.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass auch der Auszubildende tariflich organisiert ist, um Anspruch auf die Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag zu haben. Werden im Ausbildungsvertrag zu niedrige Ausbildungsvergütungen eingetragen, muss der Vertrag korrigiert werden. Die im neuen BBiG vorgesehene Mindestvergütung greift, wenn für den Ausbildungsberuf kein Tarifvertrag vereinbart wurde.



Die fachlichen Anforderungen in der Ausbildung sind komplex. Ausbildungsbegleitende Hilfen der Arbeitsagenturen helfen jungen Menschen, ihr Ausbildungsziel sicherer zu erreichen.

Foto: Jane Kröger

Rechtzeitig Unterstützungsmaßnahmen einleiten

Ausbildungsabbrüche vermeiden

In den dualen Ausbildungsberufen ist die Anzahl der Ausbildungsabbrüche in den vergangenen Jahren angestiegen. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von unklaren Berufsvorstellungen, Startschwierigkeiten im Berufsleben, Lernschwierigkeiten bis hin zu persönlichen und betrieblichen Problemen. Für alle Beteiligten ist ein solcher Abbruch zumeist schmerzlich: Für die jungen Menschen ist es ein Misserfolg, den Betrieben fehlen später dringend benötigte Fachkräfte.

Die Erfahrungen aus der Ausbildungsberatung der Kammer zeigen: Durch begleitende Beratung und zielgerichtete Fördermaßnahmen können die Abbruchzahlen deutlich vermindert werden.

Intensive Unterstützung bieten die landesweit 16 Mitarbeiter der regionalen Ausbildungsbetreuung. Sie arbeiten auf Kreisebene bei verschiedenen Bildungsträgern, nähere Informationen unter www.ausbildungsbetreuung.de. Die Beratung ist kostenlos. Ihre Tätigkeit wird durch das Land Schles-

wig-Holstein und die Europäische Union finanziell gefördert. Auszubildende oder Ausbilder können sich direkt an die Beratungsstellen wenden.

Die Erfolgsbilanz kann sich sehen lassen: Über 75 % der beratenen jungen Menschen blieben in der Berufsausbildung beziehungswei-

se konnten nach einer bereits erfolgten Vertragslösung wieder in eine berufliche Ausbildung integriert werden.

Durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) können Auszubildende Unterstützung bei der Bearbeitung des Berufsschulstoffes und der Prüfungsvorbereitung er-

halten. Auch bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Konflikten helfen die Lehrkräfte. Eine abH kann bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit beantragt werden. Auskunft gibt auch die gebührenfreie Hotline unter Tel.: 08 00-4 55 55 00. Der zeitliche Umfang der Förderung beträgt drei

bis acht Stunden pro Woche, der Stützunterricht ist für den Jugendlichen und den Betrieb kostenfrei. Die Arbeitsagentur weist aktuell darauf hin, dass der abH-Unterricht auch weiterläuft, wenn Berufsschulunterricht aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann.

Frischer Wind in der Fortbildungsförderung

Und nach der Berufsabschlussprüfung?

Das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** – bis 2016 wurde es „Meister-Bafög“ abgekürzt – bietet ab August deutlich verbesserte Förderbedingungen. Wichtigstes Ziel der Gesetzesänderung ist es, die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten jedes Einzelnen individueller unterstützen zu können. Die Förderung bezieht sich auf Abschlüsse, die rechtlich im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung oder in gleichwertigen Abschlüssen nach Bundes- oder Landesrecht verankert sind. Im Agrarbereich wird das „Aufstiegs-Bafög“ vor allem in der Meister- und Fachschulfortbildung genutzt.

Fast jeder, der sich nach seiner Berufsabschlussprüfung oder auch später dafür interessiert, in welche Richtung der eigene Berufsweg fachlich weiterentwickelt werden kann, braucht sich über dessen Finanzierung weniger Sorgen zu machen:

Zum einen gibt es für den Kreis der förderbaren Personen kaum noch Einschränkungen. Zum anderen werden ab August wesentlich mehr Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. Zudem werden die Zuschuss- und Darlehensbedingungen spürbar verbessert und auch die Bedingungen für die Rückzahlung des Darlehensanteils werden deutlich erleichtert.

Konkret bedeutet das:

- Bereits für Abschlüsse auf der ersten Fortbildungsstufe besteht ein Förderanspruch. Im Agrarbereich sind das zum Beispiel Fachagrarwirte für Erneuerbare Energien, für Baumpflanze-/Sanierung oder Besamung.

- Auf der ersten Fortbildungsstufe werden nur in Teilzeit stattfindende Maßnahmen gefördert. Sie müssen aber nun nicht mehr die ansonsten erforderlichen 400, sondern nur mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen.

hängig ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Hier erhöht sich der Zuschuss von 50 auf 100 %.

- Für Familien und Alleinerziehende erhöhen sich ebenfalls die Zuschüsse zu Unterhaltsbeiträgen auf 100 % sowie die einkommensun-

- Bei Bestehen der Prüfung werden statt 40 jetzt 50 % des Darlehens erlassen.

- Bei Unternehmensgründung innerhalb von drei Jahren oder dauerhafter Übernahme eines Auszubildenden oder Vollzeitbeschäftigten wird das Restdarlehen zu 100 % erlassen.

- Für die Stundungs- und Erlassbedingungen bei geringem Einkommen, Kindererziehung oder Angehörigenpflege fällt die Höchstarbeitsgrenze weg und die Pflegevoraussetzungen werden vereinfacht.

- Ab 2023 wird das Darlehen zinsfrei vergeben werden.

- Ab 2023 erlischt die Darlehensschuld bei Sterbefällen.

Insgesamt öffnet das Aufstiegs-Bafög vielen Menschen unterschiedlichen Alters, Nationalität und Ausbildungsstandes und unter Wahrung ihrer gesellschaftlichen und familiären Verpflichtungen die Möglichkeit, eigene berufliche Ziele auch bei geringem Einkommen zu verwirklichen. Das Ausfüllen der Antragsformulare ist kein Hexenwerk. Meist bietet der Veranstalter der Fortbildung tatkräftige Unterstützung dafür an oder die bundesweite Hotline hilft weiter.

Durch all diese Voraussetzungen gibt es eigentlich keinen Grund, das Aufstiegs-Bafög nicht zu beantragen. Außerdem gilt: Fragen kostet nichts!

Durch all diese Voraussetzungen gibt es eigentlich keinen Grund, das Aufstiegs-Bafög nicht zu beantragen. Außerdem gilt: Fragen kostet nichts!

Gisela Lehmbeker
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-213
glehmbeker@lksh.de



Lernen, Wissen, Austausch sind das Ziel eines rechtlich verankerten Fortbildungsabschlusses! Das Aufstiegs-Bafög erleichtert ab August die finanziellen Rahmenbedingungen spürbar.

Foto: Solveig Ohlmer

- Neben aufeinander aufbauenden Abschlüssen sind nun auch gleichwertige Abschlüsse in mehreren Fach- oder Berufsrichtungen förderbar, wenn dies für die Berufsausübung fachlich erforderlich ist.

Förderung durch Zuschüsse

- Der Zuschuss zum Maßnahmenbeitrag und zur Anfertigung des Prüfungsstücks wird von 40 auf 50 % erhöht.
- Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensab-

hängigen Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten.

Förderung durch Darlehen

Wird ein Förderdarlehen beantragt, dann ist dies während der Maßnahme und für eine Karenzzeit danach (zwei, längstens sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Die Tilgungszeit beträgt zehn Jahre. Neu ist:

- Der Darlehensanteil, den man bei Bedarf zu sehr günstigen Konditionen in Anspruch nehmen kann, beträgt nicht mehr 60, sondern nur noch 50 %.